

2. Die Bewertung des Vermögens bei der übernehmenden Körperschaft

Die Frage, mit welchen Werten Wirtschaftsgüter für steuerliche Zwecke zu bewerten sind, ist neben der Berechnung zukünftiger Abschreibungen vor allem für die Ermittlung von Gewinnen aus der späteren Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter von Bedeutung.²⁹⁸ Nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen wäre Umlaufvermögen und nicht abnutzbares Anlagevermögen gem § 6 Z 2 lit a EStG mit den Anschaffungskosten und abnutzbares Anlagevermögen gem § 6 Z 1 EStG mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten anzusetzen. Die Einlage von Vermögen in eine Körperschaft führt grundsätzlich zu einer Tauschbesteuerung gem § 6 Z 14 lit b EStG.²⁹⁹ Im Anwendungsbereich des UmgrStG kommt es hingegen – ohne Sonderregelungen – bei einer Verschmelzung grundsätzlich zu einer Fortführung der Buchwerte der übertragenden Gesellschaften. Unter Ausblendung des UmgrStG käme es zu einer Liquidation der übertragenden Gesellschaften³⁰⁰ mit nachfolgender Einlage der Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert in die übernehmende Körperschaft.³⁰¹

Das UmgrStG sieht jedoch im Fall der Importverschmelzung eine Sonderregelung für die Bewertung von Wirtschaftsgütern vor. So ist Vermögen, an dem im Zuge einer Importverschmelzung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich entsteht, nach § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG zwingend mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Die Aufwertungspflicht bei Eintritt von Vermögen in die österreichische Besteuerungshoheit kommt unabhängig von einer allfälligen im Ausland durchgeführten Wegzugsbesteuerung und der damit verbundenen Aufdeckung der stillen Reserven zur Anwendung.³⁰²

Soweit das Vermögen der übertragenden Körperschaft schon vor der Verschmelzung in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterlegen ist – wie etwa inlän-

298 Vgl dazu *Staringer*, Besteuerung doppelt ansässiger Kapitalgesellschaften 169.

299 Siehe dazu grundlegend *Doralt/Mayr*, EStG¹³ § 6 Tz 61 sowie zur Bewertung Tz 52 mwN.

300 Und damit verbunden auch zu einer Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven.

301 Vgl dazu Kap 1.3.1.

302 Vgl UmgrStR 2002 Rz 160b; ErlRV zum AbgÄG 2004, 686 BlgNR 22. GP 19; *Zöchling/Puchner in Protz/Kaufmann*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen² SteuerR, FN 34; *Zöchling/Tüchler in Wundsam/Zöchling/Huber/Kuhn*, UmgrStG⁵ § 3 Rz 6; *Kofler/Six in Kofler*, UmgrStG⁶ § 3 Rz 53; *Achatz/Kofler in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel*, Internationale Umgründungen 23 (56); *Hügel*, Verschmelzungen § 3 Rz 84.

disches Betriebsvermögen³⁰³ und inländisches unbewegliches Vermögen³⁰³ – gilt § 3 Abs 1 Z 1 UmgrStG, der die Buchwertfortführung anordnet. Dadurch werden die schon vor der Verschmelzung steuerhängigen stillen Reserven auch nach der Verschmelzung bei einer allfälligen Veräußerung erfasst.

Die Regelung des § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG wurde mit dem AbgÄG 2005³⁰⁴ eingeführt und steht systematisch auch mit der Grundsatzfrage der Wegzugsbesteuerung in engem Zusammenhang. Da jedoch das UmgrStG in späteren Bestimmungen an die tatsächlich vorgenommene Buchwertfortführung anknüpft, soll im Folgenden die verpflichtenden Aufwertungsbestimmungen systematisch untersucht werden und mögliche Alternativen einer näheren Betrachtung unterworfen werden. Dabei wird ausgehend von der historischen Entwicklung von Bewertungsbestimmungen beim Zuzug von Wirtschaftsgütern die teleologische Rechtfertigung näher erforscht und in Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des UmgrStG betrachtet.

2.1. Historischer Abriss der Bewertung von Wirtschaftsgütern bei Steuerverstrickung

Die ersten österreichischen Rechtsvorschriften, welche den Zuzug von natürlichen Personen regelten, gehen in ihren Wurzeln auf die deutschen Regelungen zurück, die 1938 in Österreich übernommen wurden und mit dem Rechts-Überleitungsgesetz 1945³⁰⁵ übergeleitet wurden.³⁰⁶ Dabei waren sowohl in § 31 EStG 1939 und § 21 KStG 1934 Regelungen enthalten, die beim Zuzug von Personen eine Steuerfestsetzung durch einen Pauschalbetrag vorsahen. Damit sollten unbillige Härten, die bei der kumulativen Besteuerung durch das In- und Ausland entstehen können, vermieden werden.³⁰⁷ In der Folge wurde diese Bestimmung leicht verändert beibehalten.³⁰⁸ Eine ähnliche Bestimmung besteht heute noch in

303 Vgl Kofler/Six in Kofler, UmgrStG⁶ § 3 Rz 51; Hügel, Verschmelzungen § 3 Rz 81; Zöchling/Tüchler in Wundsam/Zöchling/Huber/Kuhn, UmgrStG⁵ § 3 Rz 5. Vgl auch zur Möglichkeit der Aufwertung Kap 1.3.2.2.1.

304 Abgabenänderungsgesetz 2005, BGBl I 2004/180.

305 Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI 6/1945.

306 Vgl Doralt/Ruppe, Steuerrecht I¹¹ Tz 10; Ondraczek, JBl 1959, 357 (357 ff).

307 Vgl dazu ausführlich Rehberg, Der Zuzug und Wegzug von Kapitalgesellschaften in gesellschafts- und steuerrechtlicher Hinsicht 39 ff.

308 Nach § 31 EStG 1953 (BGBl Nr 1954/1) darf der Bundesminister für Finanzen bei „Personen die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten, jedoch zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen. Dabei können bestimmte, insbesondere ausländische Einkünfte ganz oder teilweise aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden oder es kann der Besteuerung lediglich der dem inländischen Verbrauch entsprechende Betrag zugrunde gelegt werden [...]. Die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer können auch mit Pauschbetrag festgesetzt werden.“

2.2.2.2.4. Zwischenergebnis

Kommt es im Rahmen von Importverschmelzungen zum zuzugsbedingten Entstehen von internationalen Schachtelbeteiligungen oder zur Erweiterung einer bestehenden Schachtelbeteiligung, kann die Bewertung der einzelnen Fallgestaltungen nach der hier vertretenen Ansicht folgendermaßen zusammengefasst werden:

Übertragende ausländische Gesellschaft	Übernehmende inländische Körperschaft	Beteiligungsausmaß nach Verschmelzung	Bewertung	Begründung
< 10 %	-	< 10 %	Gemeiner Wert	§ 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG, weil § 10 Abs 2 KStG nicht erfüllt (keine Schachtelbeteiligung)
< 10 %	< 10 %	< 10 %	Gemeiner Wert	§ 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG, weil § 10 Abs 2 KStG nicht erfüllt (keine Schachtelbeteiligung)
< 10 %	< 10 %	≥ 10 %	Gemeiner Wert	Besteuerungsrecht entsteht, weil die einjährige Besitzfrist erst mit dem Verschmelzungstichtag zu laufen beginnt ⁴⁷⁶
< 10 %	≥ 10 %, optiert	> 10 %	Gemeiner Wert	§ 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG, weil gem § 10 Abs 3 Z 3 KStG analog die Option übergeht
< 10 %	≥ 10 %, nicht optiert	> 10 %	Buchwert ⁴⁷⁷	Es entsteht kein österreichisches Besteuerungsrecht, weil sich die Nicht-Option ⁴⁷⁸ gem § 10 Abs 3 Z 3 KStG analog erstreckt
≥ 10 %	-	≥ 10 %	Optionsabhängig	Erstmaliges Entstehen einer internationalen Schachtelbeteiligung, für die noch nie eine Optionsmöglichkeit zustand
≥ 10 %	< 10 %	> 10 %	Optionsabhängig	Erstmaliges Entstehen einer internationalen Schachtelbeteiligung, für die noch nie eine Optionsmöglichkeit zustand
≥ 10 %	≥ 10 %, optiert	> 10 %	Gemeiner Wert	§ 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG, weil gem § 10 Abs 3 Z 3 KStG analog die Option übergeht
≥ 10 %	≥ 10 %, nicht optiert	> 10 %	Buchwert	Es entsteht kein österreichisches Besteuerungsrecht, weil sich die Nicht-Option gem § 10 Abs 3 Z 3 KStG analog erstreckt

3. Ausschüttungsfiktion gem § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG

Die mit dem AbgÄG 2010⁶⁸⁹ erstmals eingeführte Ausschüttungsfiktion bei Importverschmelzungen wurde durch das AbgÄG 2012⁶⁹⁰ erheblich erweitert. Zudem wurde die Berechnung der Ausschüttungsfiktion neu geregelt. Im folgenden Abschnitt sollen mit der Ausschüttungsfiktion zusammenhängende Fragen den Anwendungsbereich, die Auswirkungen auf den Einlagenstand und den Beteiligungsansatz betreffend sowie die Europarechtskonformität der Bestimmung untersucht werden.

3.1. Regelungszweck

Die Ausschüttungsfiktion in § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG war in der Stammfassung des UmgrStG noch nicht enthalten.⁶⁹¹ Zweck der im Jahr 2010 eingeführten Regelung ist es, unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden, mit denen der in § 10 Abs 4 und 5 KStG normierte Methodenwechsel umgangen werden sollte. Nach § 10 Abs 4 und 5 KStG sind Gewinnausschüttungen von ausländischen Gesellschaften nicht von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die ausländische Körperschaft passive Einkünfte erzielt und die Einkünfte keiner mit der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegen, die ausländische Steuer um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft umfassend sachlich oder persönlich von der Steuer befreit ist.⁶⁹² In diesen Fällen greift der Methodenwechsel. Die ausländischen Gewinnausschüttungen sind bei der österreichischen Muttergesellschaft nicht von der Körperschaftsteuer befreit, sondern es kommt die Anrechnungsmethode zum Tragen: Die Ausschüttungen unterliegen in Österreich der Besteuerung unter Anrechnung von bereits im Ausland entrichteten Steuern.

Um diesem Methodenwechsel zu entgehen, wurden in der Praxis die ausländischen Gewinne zunächst in der ausländischen Gesellschaft gespeichert („cash box“) und in Folge diese Gesellschaft auf eine österreichische Gesellschaft im-

689 Abgabenänderungsgesetz 2010, BGBl I 2010/34.

690 Abgabenänderungsgesetz 2012, BGBl I 2012/112.

691 Vgl UmgrStG idF BGBl I 1991/699.

692 Vgl dazu grundlegend *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer*, KStG § 10 Tz 137 ff bzw *Fürnsinn/Massoner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 10 Rz 137 ff; *Kirchmayr/Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 10 Rz 258; *Strimitzer/Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, KStG²⁷ § 10 Rz 250.

portverschmolzen. Dadurch konnten die gespeicherten Gewinne steuerfrei ins Inland gelangen, weil im Rahmen der Importverschmelzung der Wegfall der Beteiligung im Rahmen der Up-stream-Verschmelzung gem § 3 Abs 2 UmgrStG einen steuerneutralen Buchgewinn oder Buchverlust⁶⁹³ darstellt und § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG eine Aufwertung des Vermögens und damit einen Ansatz zum gemeinen Wert bei der übernehmenden Körperschaft⁶⁹⁴ anordnet.⁶⁹⁵

Auch auf Ebene der Anteilshaber kommt es im Rahmen von Importverschmelzungen im Anwendungsbereich von Art I UmgrStG gem § 5 Abs 1 Z 1 erster Satz iVm § 5 Abs 5 UmgrStG zu keiner Tauschbesteuerung und damit nicht zum Aufdecken der stillen Reserven in den Anteilen.⁶⁹⁶

Durch die Ausschüttungsfiktion soll diese Umgehung des Methodenwechsels verhindert werden, indem bei Importverschmelzungen, die nach dem 31.12.2012 zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet werden, bei der übertragenden Körperschaft alle Gewinne als ausgeschüttet gelten.⁶⁹⁷ Diese unterliegen sodann der österreichischen Körperschaftsteuer unter Anrechnung im Ausland geleisteter Steuern.⁶⁹⁸

3.2. Anwendungsbereich der Ausschüttungsfiktion

Die Ausschüttungsfiktion des § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG kommt immer dann zur Anwendung, wenn „die übernehmende Körperschaft oder ein konzernzugehöriges Unternehmen der übernehmenden Körperschaft am Verschmelzungstichtag an der übertragenden ausländischen Körperschaft beteiligt“ ist und „die Gewinnanteile der übertragenden Körperschaft bei der übernehmenden Körperschaft oder dem konzernzugehörigen Unternehmen am Verschmelzungstichtag § 10 Abs 4 oder Abs 5 Körperschaftsteuergesetz 1988 unterliegen“ würden. Es sind also zwei Anwendungsvoraussetzungen notwendig, um unter die Ausschüttungsfiktion zu fallen: Eine Beteiligung der übernehmenden Körperschaft an der übertragenden Körperschaft bzw eine Beteiligung einer konzernzugehörigen Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft an der übertragenden Gesellschaft und die Subsumtion der Gewinnanteile der übertragenden Gesellschaft unter § 10 Abs 4 oder Abs 5 KStG.

693 Vgl dazu auch Kap 1.3.2.2.2.

694 Siehe dazu ausführlich Kap 2.2.

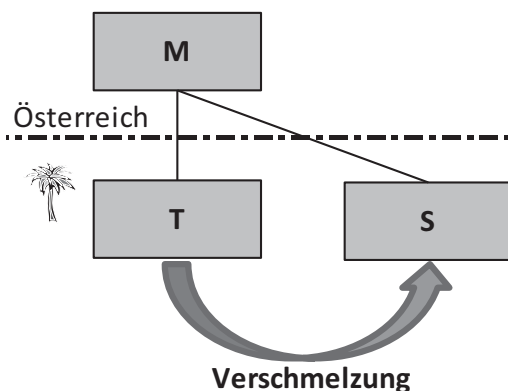
695 Vgl *Mayr*, RdW 2010, 313 (313 f); *Lehner*, SWI 2010, 429 (429 ff); *Kofler/Six* in *Kofler*, UmgrStG⁶ § 3 Rz 71; *Hügel*, Verschmelzungen § 3 Rz 79; *Kofler*, SWK 2012, 1485 (1485 ff). Handelt es sich bei den in der Gesellschaft gespeicherten Gewinnen um tatsächliches Geld, besteht die Problematik unabhängig von der Aufwertungsbestimmung des § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG, weil in Geld keine stillen Reserven enthalten sind.

696 Vgl *Hügel*, Verschmelzungen § 5 Rz 104; *Lehner*, SWI 2010, 429 (432); siehe auch Kap 6.

697 Vgl Teil 3 Z 20 UmgrStG. Die Stammfassung der Ausschüttungsfiktion war auf alle Umgründungen anzuwenden, die nach dem 30.6.2010 beschlossen wurden (Teil 3 Z 16 UmgrStG).

698 Vgl ErlRV 662 BglNR 24. GP 11; ErlRV 1960 BglNR 24. GP 35.

3.5.6.1. Tochtergesellschaft fällt ebenfalls unter § 10 Abs 4 KStG



Im vorliegenden Fall wird die Anwendbarkeit der Ausschüttungsfiktion von der Finanzverwaltung verneint, soweit sämtliche Gewinnausschüttungen der übernehmenden Gesellschaft ebenfalls dem Methodenwechsel unterliegen.⁸⁴⁷ Der Gesetzeswortlaut selbst legt eine solche Einschränkung nicht fest, weshalb dieses Ergebnis nur durch teleologische Überlegungen begründet werden kann.⁸⁴⁸ Die Einschränkung des UmgrStR, dass sämtliche Gewinnausschüttungen der übernehmenden Körperschaft dem Methodenwechsel unterliegen müssen, ist wohl aus praktischen Gründen gewählt worden, um einen zukünftigen – eventuell schwer zu erbringenden – Nachweis, welche Gewinne nun dem Methodenwechsel unterliegen und welche nicht, zu vermeiden.⁸⁴⁹ Ob bei der übertragenden Gesellschaft alle Gewinnausschüttungen dem Methodenwechsel unterliegen würden, ist hingegen nach Ansicht der Finanzverwaltung für die Frage der Anwendbarkeit von § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG nicht von Bedeutung.

847 UmgrStR 2002 Rz 160f.

848 Vgl dazu *Allgäuer* (Bearb) in *Kirchmayr/Mayr*, Umgründungen 157 (168).

849 Es kommt für die steuerliche Behandlung immer auf den Zeitpunkt der Gewinnerwirtschaftung an (vgl KStR 2013 Rz 1236; *Gassner* in *Gassner/Lang/Lechner*, Die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung 331 [354 ff]; *Gassner*, SWI 1995, 209 [209 f]; *Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 10 Tz 287; *Haslinger* in *Lang/Schuch/Staringer*, KStG, § 10 Rz 149 f bzw *Fürnsinn/Massoner* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, KStG² § 10 Rz 150).

5. Auswirkungen auf die Evidenzkontostände gem § 4 Abs 12 EStG

Beispiel 5.1¹³⁹⁰

Die in Österreich ansässige natürliche Person A hält 100 % an der deutschen X-GmbH und an der österreichischen Y-GmbH. Das Eigenkapital bzw die Evidenzkonten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Stand Evidenzkonto Y-GmbH ¹³⁹¹	
Einlagen	350
Innenfinanzierung	500

Zusammensetzung Eigenkapital X-GmbH	
Stammkapital	100
Kapitalrücklagen	200
Thesaurierte Gewinne	500
(Stille Reserven im AV)	500

Die X-GmbH soll nun auf die Y-GmbH verschmolzen werden. Soweit A die stillen Reserven seiner ausländischen Gesellschaft realisieren und ausschütten würde, wäre die Ausschüttung an A vor der Verschmelzung steuerpflichtig und als Einkünfte aus Überlassung von Kapital iHv 1.000 zu erfassen. 300 könnten allenfalls als Einlagenrückzahlung an A gezahlt werden.¹³⁹²

Käme es im Rahmen der Importverschmelzung zu einer Neubewertung des übernommenen Vermögens zum gemeinen Wert gem § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG und folglich zu einer Erhöhung des Einlagenstandes, würde auch das Einlagenevidenzkonto entsprechend um 1.300 (gemeiner Wert der X-GmbH) erhöht. Nach der Verschmelzung wäre grundsätzlich eine Einlagenrückzahlung iHv 1.650 (Einlagenstand aus der Y iHv 350 + gemeiner Wert der X iHv 1.300) aus der übernehmenden Gesellschaft möglich. Je nach Höhe der Anschaffungskosten von A, wäre dies steuerneutral.

Allerdings ist es mE auch nicht ersichtlich, warum der Evidenzkontostand im Fall von ausländischen Anteilsinhabern anders behandelt werden sollte als bei inländischen Anteilsinhabern. Die ausländischen Anteilsinhaber unterliegen idR weder vor noch nach der Verschmelzung mit den Gewinnausschüttungen und Einlagenrückzahlungen der inländischen Besteuerungshoheit.¹³⁹³ Der inländische

1390 Beispiel angelehnt an *Rzepa/Schilcher*, RdW 2013, 756 (760 f).

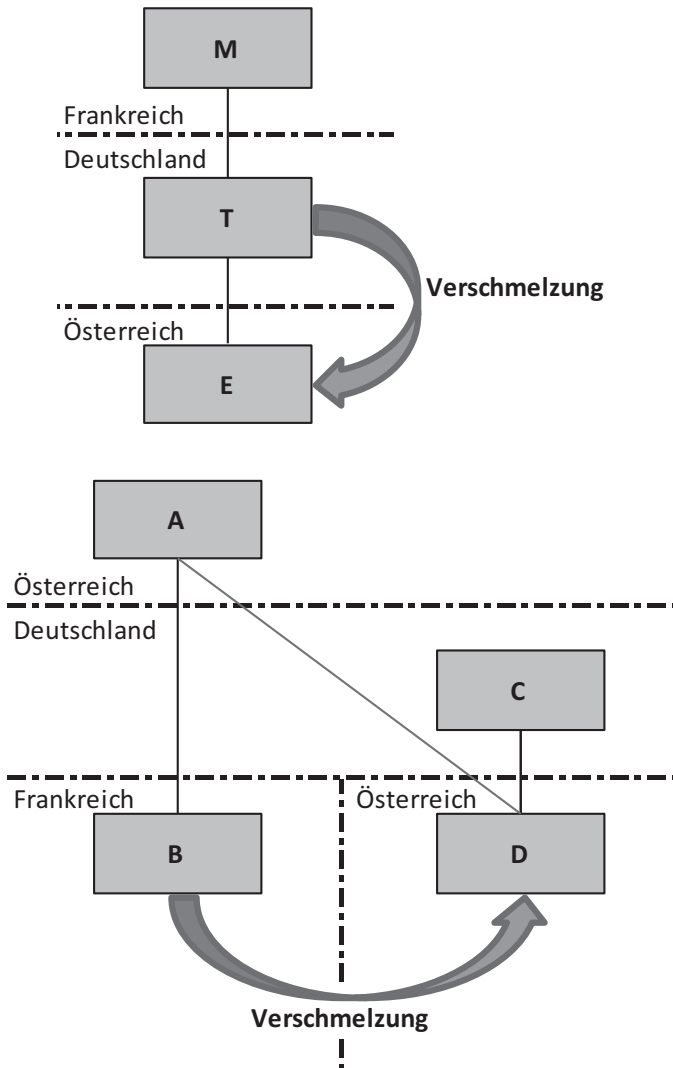
1391 Vereinfachte Darstellung. Nach dem Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass (Pkt 4) sind sowohl Einlagen als auch Innenfinanzierung getrennt nach disponiblen und indisponiblen Bestandteilen auszuweisen. Vgl dazu auch schon *Lachmayer/Wild* in *Mayr/Schlager/Zöchling*, Handbuch Einlagenrückzahlung 31 (41 ff) sowie *Kofler/Marschner/Wurm*, SWK 2016, 1 (3).

1392 Dem liegt selbstverständlich die Annahme zu Grunde, dass das ausländische Stammkapital und die Kapitalrücklagen aus Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG bestehen, was jedenfalls vom Steuerpflichtigen nachzuweisen wäre (vgl Kap 5.2.). Zum Einlagenbegriff vgl *Lachmayer/Wild* in *Mayr/Schlager/Zöchling*, Handbuch Einlagenrückzahlung 31 (32 ff).

1393 Allenfalls käme es durch die Qualifikation als Einlagenrückzahlung zum Wegfall des inländischen Quellenbesteuerungsrechts. Ein solches solle Österreich nach *Brugger* (SWK 2017, 975 [976 f]) nicht zustehen, weil die Ausschüttung auf Gewinnen beruhe, die erwirtschaftet wurden, bevor das österreichische Besteuerungsrecht am Vermögen entstanden ist. ME sieht jedoch die im Gesetz sowie auch die im Abkommensrecht gegebene Systematik die Vornahme eines solchen „Grenzausgleichs“ nicht vor, weil eine Besteuerung dieser stillen Reserven im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht durch ein Quellenbesteuerungsrecht nicht verhindert werden soll. Da auch die in den Abkommen vorgesehenen Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (insb Anrechnung der österreichischen Quellensteuer) zur Anwendung gelangen, kommt es in diesen Fällen auch zu keinen Doppelbesteue-

6.2. Entstehung des österreichischen Besteuerungsrechts an den Anteilen

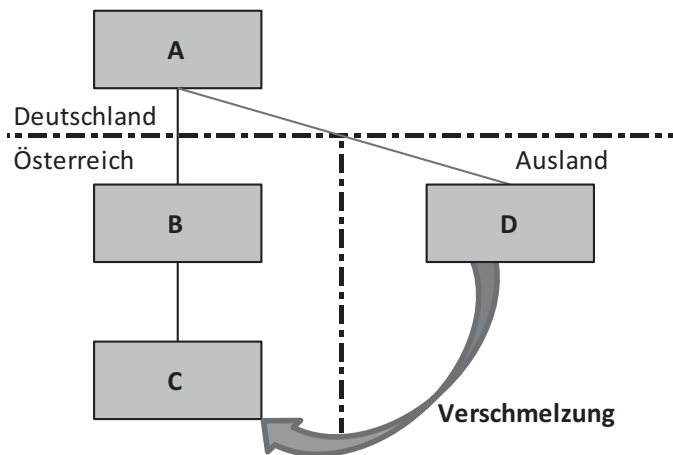
Im Gegensatz zum vorangegangenen Kapitel kann es bei Importverschmelzungen für im Inland beschränkt steuerpflichtige Anteilhaber der übertragenden Körperschaft auch zu einer verschmelzungsbedingten Verstrickung der Anteile kommen. Dabei sieht das UmgrStG keine explizite Regelung für eine Neubewertung dieser Anteile vor.



Beispiel 6.2¹⁵⁰⁰

Eine in Frankreich ansässige (Groß-)Muttergesellschaft ist zu 100 % an der in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaft beteiligt, die wiederum zu 100 % an der in Österreich ansässigen Enkelgesellschaft beteiligt ist (erste Abbildung). Das DBA mit Deutschland sieht eine § 13 Abs 5 OECD-MA entsprechende Klausel vor, weshalb die Anteile, in denen hohe stille Reserven enthalten sind, in Österreich nicht steuerhängig sind. Im Gegensatz dazu besteht mit Frankreich ein DBA mit abweichender Regelung vom OECD-MA, das Österreich ein Besteuerungsrecht an den Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen zukommen lässt. Wird T auf E Down-stream verschmolzen, werden die Anteile an E in Österreich steuerverstrickt.

In der Variante (zweite Abbildung) handelt es sich um eine Konzentrationsverschmelzung, wobei in diesem Fall von der in Österreich ansässigen übernehmenden Gesellschaft im Zuge der Verschmelzung Anteile an die in ebenfalls in Österreich ansässigen Gesellschafter der übertragenden Körperschaft gewährt werden.



Beispiel 6.3¹⁵⁰¹ (dritte Abbildung)

Die in Deutschland ansässige Gesellschaft A ist zu 100 % an der österreichischen Kapitalgesellschaft B und zu 100 % an der im Ausland ansässigen Gesellschaft D beteiligt. B ist zu 100 % an der österreichischen Gesellschaft C beteiligt. Anschließend wird D auf die Nicht-C verschmolzen, wobei auf eine Anteilsgewährung auf Grund der identen Beteiligungsverhältnisse verzichtet wird. Durch die Verschmelzung sind nach hA die Buchwerte in der gesamten Beteiligungskette um den Buchwert der untergehenden Beteiligung aufzustocken.¹⁵⁰² Durch die Aufstockung aller Beteiligungen kommt es zu einem erstmaligen Entstehen eines österreichischen Besteuerungsrechts, weil der Anteil an D zuvor nicht in Österreich steuerhängig war und nun im Anteil der B an der C enthalten ist.

1500 Beispiel angelehnt an *Hristov*, taxlex 2012, 89 (89 ff).

1501 Beispiel angelehnt an *Knapp/Six*, GES 2013, 257 (258).

1502 Vgl FN 1456.